

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU zur Dringlichen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 22. Januar 2009 zum Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur automatisierten Schülerdatei – Drs. 16/1931 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Dringliche Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 22. Januar 2009 zum Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion zum Gesetz zur automatisierten Schülerdatei (Drs. 16/1931) wird mit folgenden Ergänzungen beschlossen:

Artikel III (neu)

Feststellung der Datensicherheit

Vor Inkrafttreten des Gesetzes zur automatisierten Schülerdatei ist ein Sicherheitskonzept für die automatisierte Schülerdatei nach § 5 Abs. 3 Berliner Datenschutzgesetz zu erstellen und seine risikofreie Anwendung amtlich zu bestätigen.

Artikel IV

Kostenausgleich für Schulen in freier Trägerschaft

Die Kosten, die im Rahmen der verpflichtenden Durchführung zur Erfassung und Weitergabe der Schülerdaten bei den Schulen in freier Trägerschaft entstehen, werden diesen erstattet.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit das von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Durchführung dieses Gesetzes nach Artikel III zu erstellende Sicherheitskonzept schriftlich bestätigt hat und eine Rahmenvereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den freien Trägern der Schulen über einen Kostenausgleich für die Durchführung dieses Gesetzes nach Artikel IV abgeschlossen wurde. Die

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

Begründung :

Gemäß Aussage des Datenschutzbeauftragten ist es zwingend erforderlich, vor Inkrafttreten des Gesetzes die Datensicherheitsmaßnahmen zu entwickeln und zu prüfen.

Damit die Datenerhebung bei den Schulen in freier Trägerschaft ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und eine Benachteiligung der freier Träger ausgeschlossen wird, muss auch hier vor Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung geschlossen werden.

Beide Gesetzesergänzungen werden durch die Bedingungsklausel im Artikel V der Gesetzesvorlage vor Inkrafttreten des Gesetzes zur automatisierten Schülerdatei gewährleistet.

Berlin, den 10. Februar 2009

Henkel Steuer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU